



Luzerner
Kantonal-Blasmusikverband
Gegründet 1892

Reglement

für den

Luzerner Kantonal-Musiktag

vom 8. März 2008

1. Allgemeines

- 1.1 Der Musiktag ist ein offizieller Anlass des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes LKBV und soll der Förderung und Pflege guter Blasmusik dienen. Dem Vorstand (VS) und der Musikkommission (MK) des LKBV obliegen die Überwachung der korrekten Durchführung des Musiktages. Die Rahmenveranstaltungen sind Sache der durchführenden Sektionen.
- 1.2 Die Musiktage finden in den Jahren statt in denen kein Luzerner Kantonales Musikfest oder Eidgenössisches Musikfest durchgeführt wird.
- 1.3 Die teilnehmenden Vereine sind zu folgenden Vorträgen verpflichtet:
 - 1.3.1 Selbstwahlstück (Konzertvortrag)
Das Selbstwahlstück kann der Wettstückliste des SBV entnommen, aber auch frei und ausserhalb der Klassenzugehörigkeit gewählt werden. Es soll jedoch der Leistungsfähigkeit des Vereins angepasst sein.
 - 1.3.2 Marschmusik
Gemäss geltendem Marschmusik-Reglement des LKBV. Es muss nur ein Marschtitel gemeldet werden.

2. Festgebende Sektion: Organisatorische Bestimmungen

- 2.1 Die Wahl des Festortes erfolgt an der Delegiertenversammlung in der Regel 2 Jahre vor dem Musiktag.
Die Organisation aller mit dem Musiktag verbundenen Anlässe ist Aufgabe der festgebenden Sektion.
Zusätzlich zu den Richtlinien des LKBV stehen den Organisatoren die Unterlagen des vorangegangenen Musiktages zur Verfügung.
- 2.2 Das Organisationskomitee (OK) des Festortes vereinbart an einer gemeinsamen Sitzung mit dem VS und der MK des LKBV:
 - 2.2.1 Datum und Dauer des Musiktages und setzt den Anmeldetermin fest.
 - 2.2.2 Das Festprogramm in Bezug auf die Konzertvorträge und Marschmusik sowie Festakt und Veteranenehrung.
 - 2.2.3 Preis der Festkarte und Eintrittspreise zu den Vorträgen.
 - 2.2.4 Die Liste der Ehrengäste des LKBV.
- 2.3 Die organisierende Sektion führt den Musiktag auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch. Sie hat dem LKBV pauschal Fr. 12'000.– abzuliefern.¹
- 2.4 Die Organisation für Konzert, Vorprobe, Marschmusik und Verpflegung der Vereine ist Sache des OK in Absprache mit der MK des LKBV.
- 2.5 Festakt und Veteranenehrung sind feste Bestandteile des Musiktages. Sie finden am Sonntagnachmittag im Festzelt statt. Die Präsenz der Fahnen der am Fest teilnehmenden Vereine ist erwünscht. Die Veteranenehrung wird nach den Weisungen des Veteranenchefs des LKBV durchgeführt.
- 2.6 Veteranen haben gegen entsprechenden Ausweis (Medaille oder Musikerpass) freien Eintritt zu den Vorträgen.

¹ geändert, DV 10. März 2012, gültig ab Musiktag 2014

- 2.7 Über die Sitzungen des festgebenden OK sind Protokolle zu führen. Ein Doppel dieser Protokolle ist jeweils unverzüglich an den Kantonalpräsidenten und an den Präsidenten der MK zu senden.
An das Verbandsarchiv sind ein Doppel der Rechnung, der Protokolle und der Zirkulare abzuliefern.
Die teilnehmenden Vereine erhalten aufgrund der gemeldeten Mitglieder die entsprechende Anzahl Festunterlagen. Sämtliche Verbandssektionen sowie alle neu ernannten Veteranen haben Anspruch auf einen Festführer.
- 2.8 Die Einladung der Verbands- und Gastvereine erfolgt durch das OK. Die Einladung der vom LKBV bestimmten Ehrengäste erfolgt vom Kantonalvorstand. Dabei werden die Festunterlagen des OK zusammen mit der Einladung des LKBV zugestellt. Die übrigen vom OK bestimmten Ehrengäste werden vom OK eingeladen.
Die Ehrenmitglieder und weitere Eingeladene des LKBV, die Vertreter des SVB, die Mitglieder des VS und MK sind Ehrengäste und haben an den Festtagen Anrecht auf eine Festkarte (inkl. Verpflegung) zu Lasten der durchführenden Sektion. Ebenso ist den Pressevertretern eine Festkarte (inkl. Verpflegung) abzugeben.
- 2.9 Der Festführer ist dem Kantonalpräsidenten, dem Präsidenten der MK und dem Veteranenchef vor der Drucklegung zur Prüfung vorzulegen. Die Bezugsadresse weiterer Festführer ist im Festführer direkt zu vermerken.
- 2.10 Die Abgabe von Erinnerungsgeschenken an die teilnehmenden Vereine ist fakultativ und allein Sache des OK.

3. Festgebende Sektion: Musikalische Organisation

- 3.1 Der Festort muss über genügend geeignete Lokalitäten verfügen. Diese werden bei der Bewerbung durch die MK des LKBV überprüft. Erforderlich sind:
- 3.2 Konzertvorträge
- 3.2.1 Konzertlokal mit Bühne für ca. 80 Musiker, entsprechende Bestuhlung, Pulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit dem Präsidenten der MK des LKBV, Einrichtung für Tonaufnahmen. Das Konzertlokal sollte ein Fassungsvermögen von mindestens 500 Personen aufweisen. Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen. Die Vorträge im Konzertlokal werden mit Konzertbestuhlung und ohne Konsumation durchgeführt.
- 3.2.2 Über erforderliche Zusatzbauten, Expertenpodium, akustische Verbesserungen, Bühne, Beleuchtung, Ein- und Ausgänge sind die Weisungen der MK des LKBV zu befolgen. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Konzertvorträge, Vorproben, Marschmusik und Unterhaltung gegenseitig nicht stören.
- 3.2.3 3 Probelokale, eines für ca. 80 Musiker, die anderen für ca. 60 Musiker, entsprechende Bestuhlung, Pulte, kein Schlagzeugmaterial.
- 3.2.4 Genügend Instrumentendepots.
- 3.2.5 2 Besprechungszimmer in unmittelbarer Nähe des Konzertlokals. Eingerichtet mit Aufnahmegegeräten für die Besprechung nach dem Konzertvortrag.
- 3.3 Der Spielplan für die Konzertvorträge wird vom Organisator (örtliches Musikkomitee) in Zusammenarbeit mit der MK des LKBV erstellt. Für die Blockzeiten gelten folgende Richtlinien:
- | | |
|-------------------|-------------------|
| Samstagnachmittag | 13.00 - 17.00 Uhr |
| Samstagabend | 19.00 - 22.30 Uhr |
| Sonntagmorgen | 08.30 - 13.00 Uhr |

- 3.4 Bei einer Beteiligung von über 40 Vereinen können auch Samstagmorgen und Freitagabend miteinbezogen werden.
- 3.5 Marschmusik
- 3.5.1 Geeignete Marschmusikstrecke (von der Polizei bewilligt), welche von der Musikkommission des LKBV begutachtet wird.
- 3.5.2 Anhängerwagen oder dergleichen für das Rechnungsbüro und die Ansage. Standort bei Streckenhälfte.
- 3.5.3 Vier Posten (Tische) für Experten zum Ausfüllen der Bewertungsblätter. Standort gemäss Anweisungen der MK des LKBV.
- 3.6 Über die Durchführung der Marschmusik bei Regenwetter entscheidet ein Ausschuss des LKBV (3 Mitglieder).
- 3.7 Das OK hat bis spätestens 10 Wochen vor dem Musiktag die Partituren oder Direktionsstimmen mit nummerierten Takten bei den teilnehmenden Vereinen zu verlangen. Diese sind an den Präsidenten der MK weiterzuleiten (1 Exemplar für Konzertvortrag und 4 Exemplare für Marschmusik). Der Präsident der MK des LKBV sendet die entsprechenden Exemplare an die Experten.
- 3.8 Vorträge und Expertengespräche
- 3.8.1 Selbstwahlstück
- 3.8.1.1 Im Konzertlokal und insbesondere auf der Bühne hat die durchführende Sektion für einen reibungslosen Ablauf und für die zeitliche Einhaltung des Spielplanes zu sorgen. Während der Vorträge bleiben die Türen verschlossen.
- 3.8.1.2 Die Einspielzeit auf der Bühne ist nach den Weisungen der MK zu beschränken. Üblicherweise steht eine Minute zur Verfügung.
Die korrekte Ansage ist Sache des Veranstalters. Sie besteht aus: Name des Vereins, des Dirigenten, Werktitel, Komponist, ev. Bearbeiter. Ebenso wird der Name des Experten erwähnt. Der Experte gibt das Zeichen zum Beginn des Vortrages (Gong).
- 3.8.1.3 Das Selbstwahlstück wird vom Experten angehört und gleichzeitig auf einen Tonträger aufgenommen. Nach Beendigung des Vortrages treffen sich Experte, Dirigent, Vereinspräsident, Präsident der MK des Vereins und die Mitglieder des Vereins zum Expertengespräch. Das Gespräch wird ebenfalls auf den gleichen Tonträger aufgenommen. Ausser den oben Erwähnten und dem Bedienungspersonal haben nur die Mitglieder des VS und der MK des LKBV Zutritt zum Gesprächsraum.
- 3.8.1.4 Zum Gesprächsverlauf: Der Operateur beginnt mit der Begrüssung, nennt die Namen der am Gesprächstisch anwesenden Vereinsmitglieder, den Namen des Experten, Werktitel und Komponist. Nun folgt die Besprechung. Sie soll nicht über 20 Minuten dauern. Nach 17 Minuten mahnt der Operateur mit dem Täfelchen "noch 3 Minuten" dann mit "noch 1 Minute" und schliesslich mit "Gespräch beenden".
Am Schluss dankt der Operateur dem Experten und schliesst die Aufnahme ab.
- 3.8.1.5 Die Partitur oder Direktionsstimme sowie der Tonträger wird nach dem Gespräch dem Dirigenten oder dem Vereinspräsidenten übergeben.
- 3.8.2 Marschmusik
- 3.8.2.1 Um die Publikumswirksamkeit und die Akustik zu verbessern, soll die Marschmusik möglichst zwischen Häuserreihen stattfinden.
- 3.8.2.2 Der Spielplan der Marschmusik richtet sich nach den Blockzeiten der Konzertvorträge. Als Richtlinien gelten: Samstagnachmittag ab 16.00 Uhr Sonntagnachmittag ab 13.00 Uhr.
- 3.8.2.3 Der Spielplan für die Marschmusik ist der MK des LKBV vorzulegen und durch diese zu genehmigen.

- 3.8.2.4 Für das Rechnungsbüro und die Ansage ist ein erhöhter Standort, am besten ein gedeckter Anhänger einzurichten mit dem Mobiliar für Büro und Ansage. Auf dem Bürowagen dürfen sich nur das Büropersonal und der Ansager aufhalten, sowie die Beauftragten der MK des LKBV.
- 3.8.2.5 Die Marschmusik wird von 4 Experten gemäss Marschmusikreglement beurteilt. Jeder Verein kann unmittelbar nach bekanntgabe des Resultates die Bewertungsblätter und Partituren beim Bürowagen abholen. Die zur Beurteilung notwendigen Formulare werden vom Präsidenten der MK des LKBV direkt an die Experten übergeben.

4. Experten

- 4.1 Als Experten sind kompetente Blasmusikfachleute zu bestimmen. Sie können auch aus dem Kantonsgebiet stammen. Die Wahl erfolgt durch die MK des LKBV. Die Namen der Gewählten werden dem Organisator im Herbst vor dem Musiktag zur Verfügung gestellt und vom OK den Einladungen an die Vereine beigelegt.
- 4.2 Für die Konzertvorträge werden 3 Experten bestimmt. Sie beurteilen und besprechen in einem von der MK des LKBV festgelegten Turnus die Vorträge der Vereine. Für die Marschmusik werden 4 Experten bestimmt. Sie beurteilen die antretenden Vereine gemäss Marschmusikreglement.
- 4.3 Die MK des LKBV orientiert die Experten über den Vorgang der Beurteilung.
- 4.4 Die Honorare der Experten richten sich nach den Ansätzen des SVB. Die Auszahlung hat nach Abschluss der letzten Vorträge zu erfolgen.
- 4.5 Der Organisator ist dafür besorgt, dass die Experten ihre Ruhezeit ausserhalb des Festlärms verbringen können.
- 4.6 Kost und Logis der Experten sowie ihre Honorare gehen zu Lasten der durchführenden Sektion.

5. Gastvereine

- 5.1 Gast- und Jugendmusikvereine nehmen unter den gleichen Bedingungen am Musiktag teil wie die Verbandsvereine.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Für alle den Musiktag betreffenden Fragen, die nicht aus dem Reglement ersichtlich sind, ist für das Organisatorische der Kantonalpräsident und für musikalische Bereiche der Präsident der MK zuständig.
- 6.2 Allfällige Beschwerden sind dem Kantonalpräsidenten schriftlich einzureichen.
- 6.3 Bei Verstössen gegen das Reglement kann der Kantonalvorstand Sanktionen verfügen (siehe Statuten).

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

- 6.4 Die teilnehmenden Vereine sind gehalten, nur mit jenen Mitgliedern anzutreten, die regelmässig die Proben und Anlässe besuchen. Es wird keine Musikerpasskontrolle durchgeführt. Wenn Mitglieder mehreren teilnehmenden Vereinen angehören, kann bei der Einteilung nur bedingt Rücksicht auf Zeitkollisionen genommen werden. Der Bezug der Festkarten pro teilnehmendes Mitglied ist obligatorisch.
- 6.5 Vereine, die ihre definitive Anmeldung zur Teilnahme am Musiktag zurückziehen, haben dem OK für die entstandenen Umtriebe und Verpflichtungen eine Pauschalentschädigung von Fr. 300.– zu entrichten.
- 6.6 Mit der definitiven Anmeldung zum Musiktag anerkennt der teilnehmende Verein das vorliegende Reglement.
- 6.7 Dieses Reglement stützt sich auf die Statuten des LKBV und tritt sofort in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 8. März 2008 beschlossen. Es ersetzt alle früheren Reglemente. Art. 2.3 wurde an der Delegiertenversammlung vom 10. März 2012 mit Wirkung ab Musiktag 2014 geändert.

Mosen, Marbach, Luzern, 10. März 2012

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Der Kantonalpräsident:

Der Sekretär:

Der Präsident Musikkommission

Daniel Elmiger

Anton Kaufmann

Peter Schmid